

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3088K – ERHÖHUNG DER VERSICHERUNGSSUMME

Sofern im jeweiligen Versicherungsvertrag für die nachstehend angeführten Personen (Betrieb/Betriebsangehörige/Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen) Versicherungsschutz vereinbart ist, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- 1. Für den Betrieb/Verein:**
  - 1.1 Schadensersatz-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 19.1.3. ARB)  
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
  - 1.2 Straf-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Art. 19.1.3. ARB)  
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
- 2. Für die Betriebsangehörigen (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb) / Vereinsangehörigen (im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Verein):**

Als Betriebsangehörige gelten alle Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG.  
Als Vereinsangehörige gelten alle Funktionäre gemäß den Vereinsstatuten und Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG sowie, wenn mitversichert, alle Vereinsmitglieder. Diesbezüglich gilt der „Vereinsbereich“ dem Berufsbereich gleichgesetzt.

  - 2.1 Schadensersatz-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Art. 19.1.2. ARB)  
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
  - 2.2 Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich (Art. 19.1.2. ARB)  
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
- 3. Für den (zusätzlichen) Betriebsinhaber und seine Familienangehörigen (Artikel 5 ARB):**
  - 3.1 Schadensersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 19.1.1. und 19.1.2. ARB)  
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.
  - 3.2 Straf-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich (Art. 19.1.1. und 19.1.2. ARB)  
Die Versicherungssumme gilt um 50 % erhöht.